



abflusslose Abwassersammelgruben

Abwassersammelgruben sind unterirdische wasserundurchlässige Behälter ohne Ablauf zur Sammlung von häuslichem Schmutzwasser mit regelmäßiger Abwasserabfuhr zu einer Einleitestelle in eine zentrale kommunale Kläranlage (DIN 1986 - 100).

Anwendungsbereich:

Auf Grundstücken mit Anschluss an das öffentliche Trinkwasserleitungsnetz oder Eigenversorgung (wie Brunnen, Quellen, Niederschlagswasser) fällt häusliches Abwasser an.

Die Abwasserbeseitigungspflicht (übertragen auf den ZWA Saalfeld – Rudolstadt) umfasst hierbei alle Abwässer, mit Ausnahme der Abwässer von den Grundstücken, für die der ZWA Saalfeld – Rudolstadt als öffentlich Beseitigungspflichtiger von dieser Pflicht befreit wurde. Maßgeblich für das Entstehen der Pflicht ist der tatsächliche Anfall von Abwasser. Ein Nachweis hierfür ist die öffentliche oder die eigene Versorgung mit Trinkwasser, sowie dessen Nutzung in Küchen und Sanitäranlagen auf den Grundstücken.

Zur ordnungsgemäßen Herstellung einer Abwasserbeseitigung (Grundsätze aus § 55 Abs. 1 WHG) zählt das Sammeln des gesamt anfallenden häuslichen Abwassers (aus Küche, Bad, Dusche, Waschmaschine, Toilette usw.) oder vergleichbar ähnlichen Schmutzwassers in abflusslosen Abwassersammelgruben mit anschließender Entleerung und Abtransport durch die zuständige abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (hier ZWA Saalfeld-Rudolstadt) oder deren beauftragte Dritte.

Das betrifft vorwiegend Grundstücke mit saisonaler Nutzung wie Ferienhäusern, Wochenend-, Garten- und Erholungsgrundstücke.

Genehmigung von Abwassersammelgruben:

Bau und Betrieb der Abwassersammelgruben bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den ZWA Saalfeld - Rudolstadt.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Zustimmung gesondert unter Verwendung des entsprechenden Formulars mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Baubeginn beim ZWA Saalfeld - Rudolstadt zu beantragen.

Das Formular „Antrag auf Bau eines Abwassersammelbehälters“ finden Sie auf unserer Internetseite oder es kann schriftlich, telefonisch oder per E-Mail bei uns angefordert werden.

Anforderungen an Abwassersammelgruben:

Die bautechnischen Grundsätze und die Anforderungen an Bau und Betrieb von abflusslosen Abwassersammelgruben sind in der DIN 1986 - 100 näher beschrieben.

Material:

➤ Beton- und Stahlbeton:

Festigkeitsklasse C 35/45 nach DIN 1045 Teil 2, vorgefertigte Bauteile nach DIN V 4034 Teil 1/6 Typ 2

➤ Kunststoff:

Bei Einsatz von Kunststoffbehältern ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) erforderlich.

➤ Mauerwerk:

Der Neubau von Abwassersammelgruben aus Mauerwerk ist unzulässig!

Zur Bemessung der Abwasseranlage ist im Regelwerk festgelegt, dass ein Speichervolumen von 6m³ nicht unterschritten werden darf. Im Einzelfall kann bei Garten-/Freizeit-/Wochenendgrundstücken, in Abhängigkeit vom Wasserverbrauch, der Einbau kleinerer Gruben mit einem Mindestvolumen von 3 m³ durch den ZWA Saalfeld-Rudolstadt gestattet werden.

Abflusslose Abwassersammelgruben müssen standsicher, dauerhaft wasserdicht und korrosionsbeständig sein und neben einer ausreichenden Größe auch über eine dichte und sichere Abdeckung sowie über Reinigungs- und Entleerungsöffnungen verfügen.

Bei der Standortwahl der Abwassersammelgrube ist darauf zu achten, dass sie vom Entsorgungsfahrzeug jederzeit ungehindert über befestigte Wege angefahren und entleert werden kann. Eine auszulegende Länge der Saugschläuche von 30 m sollte dabei nicht überschritten werden.

Ist eine direkte Anfahrbarkeit zur Entsorgung nicht möglich, so kann der Zweckverband eine geeignete Übergabestelle mit Absaugstutzen an der Grundstücksgrenze im Zufahrtsbereich verlangen. Bei Querung von Fremdgrundstücken ist die gesicherte Zufahrt nachzuweisen.

Die Entfernung der Abwassersammelgrube zu eigenen und benachbarten Wassergewinnungsanlagen (Trinkwasserbrunnen) sollte mindestens 25m betragen. Der Abstand zu Grundstücksgrenzen darf 2m und zu Öffnungen von Aufenthaltsräumen 5m nicht unterschreiten.

Die Abwassersammelgrube sollte mit einer Füllstandsanzeige und Warneinrichtung ausgerüstet werden, damit bei Bedarf rechtzeitig entleert werden kann.

Den Abwassersammelgruben darf nicht zugeleitet werden

- Niederschlagswasser
- Quell-, Grund- bzw. Dränagewasser
- Ablaufwasser von Schwimmbecken
- gewerbliches Schmutzwasser, soweit es nach Menge und Beschaffenheit nicht mit häuslichem Schmutzwasser vergleichbar ist

Dichtheitsprüfung:

Abflusslose Abwassersammelgruben einschließlich aller erdverlegten Zuleitungen und Anschlüsse sind nach der Errichtung und vor Inbetriebnahme sowie nach sonstigen baulichen Maßnahmen durch einen Sachkundigen mit gültigem Nachweis auf Dichtheit überprüfen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfung hat nach den einschlägigen Normen DIN 1986-30, DIN EN 12566-1 sowie DIN EN 1610 zu erfolgen. Das Prüfprotokoll ist zum Abnahmeterrmin dem Mitarbeiter des Zweckverbandes vorzulegen.

Die Dichtheitsprüfung ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen:

- innerhalb von Wasserschutzgebieten – Zone II alle 5 Jahre, Zone III alle 10 Jahre
- außerhalb von Wasserschutzgebieten 20 Jahre

Die Fertigstellung der Abwasseranlage ist dem Zweckverband zur Abnahme anzuzeigen!

Betrieb von Abwassersammelgruben:

Die Angaben des Herstellers zum Betrieb und zur Wartung der Abwasseranlage sind zu beachten.

Für die Abwasseranlage ist ein Betriebsbuch anzulegen. In diesem Buch sind u. a. Eintragungen vorzunehmen wie Häufigkeit der Entleerungen und entleerte Menge, Wartungsarbeiten und bauliche Veränderungen.

Das Betriebsbuch dient als Nachweis des Betreibers für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage. Es ist auf Verlangen dem ZWA Saalfeld-Rudolstadt vorzulegen.

Entsorgung, Beseitigungsgebühr:

Die Beseitigung des in den Abwassersammelgruben anfallenden Fäkalschlammes gehört gemäß § 47 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zur hoheitlichen Pflichtaufgabe des ZWA Saalfeld-Rudolstadt, der sich dazu Dritter bedienen kann.

Die Entleerung einer abflusslosen Abwassersammelgrube erfolgt nach Bedarf. Der zeitliche Abstand der Entsorgung ist abhängig von der gewählten Größe der Sammelgrube und von der anfallenden Abwassermenge. Bei Grundstücken, die saisonal nicht oder nur schwer erreichbar sind, ist vorausschauend eine bedarfsgerechte Entsorgung vor dem Erreichen der maximalen Füllung zu veranlassen (z. B. schon im Herbst vor dem Schneefall). Somit ist es besonders wichtig, dass der Grundstückseigentümer bzw. der Anlagenbetreiber regelmäßig den Füllstand seiner Abwasseranlage selbst kontrolliert und rechtzeitig (spätestens 2 Wochen vorher) den Abfuhrtermin mit dem Zweckverband abstimmt. Die Entleerung ist durch den Grundstückseigentümer über die Abteilung Abwasser, Tel. 03671 5796-83 anzumelden.

Das gesamte häusliche Schmutzwasser ist dem ZWA Saalfeld-Rudolstadt zu überlassen. Eine Kompostierung o. ä. ist nicht zulässig.

Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der abtransportierten Abwässer berechnet und beträgt derzeit 44,65 €/m³ (Fäkalwasser) aus einer abflusslosen Abwassersammelgrube gemäß der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS).

Rechtsgrundlagen:

- § 54 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes - Begriffsbestimmungen für die Abwasserbeseitigung „Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, ... von Abwasser“
- § 47 Abs. 2 und 5 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) – „Die Abwasserbeseitigungspflicht ... umfasst auch die Beseitigung des Inhalts abflussloser Gruben.“ „Angefallenes Abwasser, der Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie der Inhalt abflussloser Gruben sind dem Abwasserbeseitigungspflichtigen ... zu überlassen.“
- § 3 und § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt vom 07.10.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung
 - in § 3 heißt es: „Abwassersammelgruben nach DIN 1986 – 100 sind unterirdische, wasserundurchlässige Behälter ohne Ablauf zur Sammlung von häuslichem Schmutzwasser mit regelmäßiger Abwasserabfuhr zu einer Übergabestelle mit Anschluss an die kommunale Abwasserbeseitigung.“
 - in § 5 Abs. 2 heißt es: „Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt, Grundstückskläranlage bzw. abflussloser Sammelbehälter (Sammelgrube) sind so instand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.“